

**Grundsätze für die Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 15. Oktober 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1295 / Nr. 160)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

A. Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) und Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 1 Leitprinzipien
- § 2 Allgemeine Regeln
- § 3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von originalen Forschungsdaten, insbesondere von Primärdaten
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

B. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

C. Vertrauenspersonen und wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘

- § 8 Bestellung der Vertrauenspersonen und wissenschaftlichen Untersuchungskommission
- § 9 Vertrauenspersonen
- § 10 Untersuchungskommission

D. Untersuchungen von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 11 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 12 Rechte und Pflichten für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber
- § 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 14 Entscheidung des Rektorates

E. Schlussvorschriften

- § 15 Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

A. Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) und Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

**§ 1
Leitprinzipien**

- (1) Die Universität Duisburg-Essen verfolgt die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen; hierzu zählen insbesondere Aufrichtigkeit und Exaktheit der Forschung. Diese Standards orientieren sich an den verlautbarten Grundsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wie auch an den Empfehlungen des Allgemeinen Fakultätentages, des Wissenschaftsrats und an den von der DFG mitgetragenen internationalen Verabredungen.
- (2) Die Universität Duisburg-Essen fordert ihre Mitglieder und Angehörigen auf, bei ihren Tätigkeiten die Qualitätsstandards für eine ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ (GwP) streng anzuwenden. Priorität hat das Verhindern von Regelverstößen. Die Universität und ihre Einheiten werden allerdings nicht zögern, Regelverstöße auch zu sanktionieren.
- (3) Besondere Bedeutung kommt den wissenschaftlichen Qualitätsstandards bei der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu. Studierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sind über die in der Universität Duisburg-Essen geltenden Grundsätze geeignet zu unterrichten bzw. anzuleiten.
- (4) Die Universität Duisburg-Essen bestellt zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis Vertrauenspersonen, richtet eine Untersuchungskommission ein und verabredet ein Regelwerk.

**§ 2
Allgemeine Regeln**

Auch wenn sich in den unterschiedlichen Disziplinen, die an der Universität Duisburg-Essen vertreten sind, bis zu einem gewissen Grad spezifische Kriterien wissenschaftlicher Qualität herausgebildet haben, lassen sich folgende Aspekte als allgemeingültige Grundsätze festhalten:

- In der Forschung sind die durch die Wissenschaftsgemeinschaft gesetzten einschlägigen Regeln strikt einzuhalten.
- Wissenschaftliche Forschungen und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse gegebenenfalls von unabhängigen Stellen überprüft bzw. reproduziert werden können.
- Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist verpflichtet, vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle unter Umständen noch bestehenden Zweifel bezüglich dieser Ergebnisse und ihrer Entstehung auszuräumen bzw. diese explizit in ihrer/seiner Publikation zu diskutieren.
- Im Hinblick auf die Beiträge von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist strikte Ehrlichkeit zu wahren. Insbesondere ist bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse die Verwendung

von Vorarbeiten und Erkenntnissen anderer zweifelsfrei zu kennzeichnen.

- Darüber hinaus sind die in den §§ 3 bis 7 niedergelegten Verhaltensregeln zu beachten.

**§ 3
Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung
in Arbeitsgruppen**

- (1) Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der in § 1 und § 2 beschriebenen Grundsätze in ihren Arbeitsgruppen. Hierzu ist für eine angemessene Organisation Sorge zu tragen, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Von den Leiterinnen und Leitern einer Arbeitsgruppe wird wissenschaftlich vorbildliches Verhalten erwartet. Im Interesse ihrer eigenen Zukunft und der der eigenen Institution wird von allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Arbeitsgruppe erwartet, die Regeln der GwP einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten abzuwehren.

**§ 4
Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten.
- (2) Die Betreuerinnen bzw. Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit tragen die Verantwortung für die Vermittlung und die Einhaltung der Regeln ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘.

**§ 5
Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von
originalen Forschungsdaten, insbesondere von
Primärdaten**

- (1) Wissenschaftliche Forschung rechtfertigt sich durch Transparenz originaler Forschungsunterlagen. Die Sicherung von originalen Forschungsunterlagen, insbesondere von Primärdaten, ist von entscheidender Bedeutung für eine spätere Rekonstruktion und Verteidigung von Forschungsergebnissen.
- (2) Primärdaten sind insbesondere Messergebnisse, Sammlungen, Studienerhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen.
- (3) Primärdaten bzw. vergleichbare Dokumente als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Die Institution kann für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen vorsehen.
- (4) Bei Primärdaten ist zwischen deren Nutzung und deren Aufbewahrung zu unterscheiden. Die Nutzung steht insbesondere den Forscherinnen und Forschern zu, die sie erheben.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind nur Personen, die zu den Ergebnissen der Veröffentlichung angemessen wissenschaftlich beigetragen haben. Sie tragen die Verantwortung für den Inhalt der Publikation stets gemeinsam. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitwirkenden an Forschungsprojekten sind grundsätzlich gehalten, die Veröffentlichung der Ergebnisse aktiv anzustreben oder zumindest nicht zu verweigern. Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft wird empfohlen, frühzeitig klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Entscheidung ermöglichen.

(3) Das Recht zur Veröffentlichung steht den Miturheberinnen und Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheberinnen und Miturheber zulässig. Eine Miturheberin oder ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Publikationsverweigerungen müssen daher mit nachprüfbarer Kritik an den Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(4) Die Miturheberinnen und Miturheber dürfen sich im Fall des Verdachts einer wider Treu und Glauben erfolgten Zustimmungsverweigerung an die Vertrauenspersonen wenden. Wenn die Vertrauensperson von einer Obstruktion überzeugt ist, darf sie den anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch „Ombudsspruch“ die Publikation gestatten. Der Sachverhalt sowie die Publikationsgestattung durch die Vertrauensperson müssen in der Publikation offengelegt werden, damit auch potentielle Herausgeberinnen und Herausgeber informiert sind.

B. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn bei einer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, das geistige Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als vorsätzlich oder grob fahrlässiges Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a. Falsche Angaben, insbesondere

- durch Erfinden und Verfälschen von Daten;
- durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder einer Bewerbung.

b. Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere

- aa. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- bb. durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- c. Die Beendigung der Mitarbeit in Forschungsprojekten ohne hinreichenden Grund.
- d. Die Verweigerung der Zustimmung zu einer Veröffentlichung als Miturheberin bzw. als Miturheber wider Treu und Glauben.
- e. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch Sabotage.
- f. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- g. Die aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer, insbesondere
 - durch kollusives Zusammenwirken bei Fälschungen durch andere,
 - durch die Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- h. Die erhebliche Vernachlässigung der Betreuungspflicht.

C. Vertrauenspersonen und wissenschaftliche Untersuchungskommission für „Gute wissenschaftliche Praxis“

§ 8 Bestellung der Vertrauenspersonen und wissenschaftlichen Untersuchungskommission

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Senats zwei erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Ansprechpersonen, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen sein müssen. Die Vertrauenspersonen dürfen keinem Leitungsgremium angehören. Sie vertreten sich gegenseitig im Falle der Befangenheit oder sonstiger Verhinderung.

(2) Zusätzlich bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats eine wissenschaftliche Untersuchungskommission aus drei erfahrenen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein müssen.

(3) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen und der wissenschaftlichen Untersuchungskommission beträgt 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 9 Vertrauenspersonen

(1) Die Vertrauenspersonen für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ stehen - unabhängig von evtl. vorhandenen fakultätsinternen Strukturen - allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen, sowie externen Personen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben, als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Vertraulichkeit der Kontaktaufnahme ist sichergestellt.

(2) Die Vertrauenspersonen beraten schließlich auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie beraten diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 10 Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlichen Beistandes der Universität, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen. Endet die Amtszeit eines Mitglieds der Untersuchungskommission während eines laufenden Verfahrens, soll das ausscheidende Mitglied weiterhin mit beratender Stimme mitwirken.

(4) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission unterrichtet das Rektorat sowie auch die Vertrauenspersonen über laufende Verfahren der Untersuchungskommission.

D. Untersuchungen von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Universität Duisburg-Essen wird jedem konkreten Verdacht auf Verstöße im Sinne dieser Satzung in der Universität Duisburg-Essen nachgehen. Ergibt sich in einer Fakultät oder einer Institution ein unmittelbarer Verdacht, so ist unverzüglich eine der Vertrauenspersonen zu benachrichtigen. Die Behandlung des Falles bei der Vertrauensperson hat Vorrang vor eigenen Ermittlungen in der Fakultät oder anderen Stellen der Universität. Die Vertrauensperson entscheidet in Abstimmung mit der Fakultät über das weitere Vorgehen. Die betroffenen Personen sollen gehört werden.

(2) Ergänzend zu Abs. 1 ist mit den von Dritten oder einer Institution schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten ebenfalls die Vertrauensperson für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ zu befassen.

(3) Die Vertrauensperson geht den Verdachtsmomenten nach; die Prüfung sollte in der Regel in einem Zeitraum von 3 Monaten abgeschlossen werden. Sie prüft mit dem Betroffenen und dem Hinweisgeber, sofern dieser Vorwurf nicht anonym eingegangen ist, ob ein Verdachtsfall in der Untersuchungskommission behandelt werden soll. Die Prüfung erfolgt unter Plausibilitätsgesichtspunkten; dabei können sich die Vertrauenspersonen extern beraten lassen.

(4) Wenn alle Betroffenen übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet oder der Verstoß geringfügig ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und der Betroffenen der Untersuchungskommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens übermittelt, die die Angelegenheit weiter untersucht. Das Vorgehen ist schriftlich zu dokumentieren.

(5) Wird ein Fall von den Vertrauenspersonen an die Untersuchungskommission weitergeleitet, so sind die Betroffenen über den Vorgang in Kenntnis zu setzen; in gleicher Weise ist die Fakultät oder die entsprechende Institution zu benachrichtigen.

(6) Vertrauenspersonen und Untersuchungskommission informieren sich wechselseitig kurzfristig über den Stand eines Verfahrens.

(7) Die Behandlung eines Falles in der Untersuchungskommission (vgl. § 10 Abs. 3) sollte in einem Zeitraum von in der Regel weiteren 6 Monaten abgeschlossen werden.

(8) Die Untersuchungskommission erstellt einen Bericht über das Verfahren, der dem oder der Beschuldigten zugestellt wird. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Stellt die Kommission ein Fehlverhalten fest, so legt sie den Bericht dem Rektorat zusammen mit einem Vorschlag für zu ergreifende Maßnahmen vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

(9) Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird die Universität sowohl geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen wie auch zum Schutz derjenigen einleiten, die unverschuldet involviert sind. Die Maßnahmen richten sich dabei nach den fakultätsinternen Vorgaben entsprechender Ordnungen, andernfalls entscheidet das Rektorat.

(10) In Untersuchungsverfahren soll eruiert werden, ob ähnliche Verstöße auch in anderen Kontexten, in denen der/die Betroffene involviert war/en, nachweisbar und zu verfolgen sind und evtl. andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen sein könnten.

§ 12 Rechte und Pflichten für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (im Folgenden als Hinweisgeberin bzw. Hinweisgeber bezeichnet), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.

(2) Die Anzeige der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann seinerseits eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

(3) Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ist gehalten, innerhalb einer angemessenen Zeit einer internen Prüfung durch die Vertrauensperson und die Untersuchungskommission für „Gute wissenschaftliche Praxis“ gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

(4) Die Anonymität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers ist grundsätzlich zu wahren. In Ausnahmefällen kann die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers der oder dem Betroffenen offen gelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint.

(5) Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber soll über die Entscheidung der Vertrauenspersonen oder Untersuchungskommission resp. der Fakultät, die die Sachlage abschließend zu bewerten hatte, informiert werden.

§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(2) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.

(3) Hält ein Mitglied der Untersuchungskommission oder hält eine Beteiligte oder ein Beteiligter ein Mitglied der Untersuchungskommission für befangen im Sinne von § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Untersuchungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss ohne Beteiligung der oder des Betroffenen.

(4) Auf Verlangen einer oder eines betroffenen Beschäftigten ist der für sie bzw. ihn zuständige Personalrat bei den Ermittlungen zu beteiligen.

(5) Alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14 Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Basis des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der Kommission über das weitere Vorgehen. Die Beratungen im Rektorat erfolgen unter Hinzuziehung der Untersuchungskommission.

(2) Die oder der Betroffene und die- oder derjenige, der die Vorwürfe ursprünglich erhoben hat, sind über die Entscheidung des Rektorats unter Angabe der Gründe zu informieren. Die Vertrauensperson sowie die Untersuchungskommission sind ebenfalls zu informieren. Das Rektorat entscheidet über die Information der Öffentlichkeit.

C. Schlussvorschriften

§ 15 Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen vom 05.08.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004 S. 187 / Nr. 19), geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 73 / Nr. 9), außer Kraft; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängige Verfahren werden nach den bisher geltenden Grundsätzen abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.07.2014.

Duisburg und Essen, den 15. Oktober 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler